Zusammenfassende Meldung

Was ist eine zusammenfassende Meldung?

Am Binnenmarkt (innerhalb der EU Mitgliedsländer) beteiligte Unternehmen haben monatlich bzw quartalsweise zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldung und neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung eine Zusammenfassende Meldung (ZM) bei dem zur Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen.

In der ZM sind die UID-Nummer der jeweiligen Geschäftspartner und der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze (Lieferungen und Dienstleitungen) für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht und führen auch immer wieder zu Nachfragen bzw Umsatzsteuer-Nachschauen der österreichischen Finanzverwaltung.

Welche Lieferungen und Leistungen müssen gemeldet werden?

- innergemeinschaftliche Lieferungen
- innergemeinschaftliches Verbringen
- sonstige Leistungen im Gemeinschaftsgebiet, die dort steuerpflichtig sind und für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet und die unter die „B2B Grundregel“ fallen.

Was muss gemeldet werden?

- die Höhe der Bemessungsgrundlage
- UID-Nummer des Leistungsempfängers

Wann muss gemeldet werden?

- bei Lieferungen im Monat der Rechnungslegung, spätestens jedoch im Folgemonat
- bei Leistungen immer im Monat der Leistungserbringung
- Meldung muss monatlich bis spätestens zum Ende des Folgemonats erfolgen (abweichend zur UVA)

Was passiert bei nachträglichen Änderungen und Berichtigungen?

- ändern sich die Bemessungsgrundlagen für die meldepflichtigen Umsätze (zB durch Rabattgewährung), ist dies im Zeitraum der Änderung zu melden
- wird nachträglich erkannt, dass eine abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist, ist diese ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen. Jeder zu berichtigende Meldezeitraum ist in einer gesonderten Berichtigungsmeldung zu erfassen. Eine Berichtigung in einer ZM der folgenden Meldezeiträume ist unzulässig.

Welche Folgen bestehen bei Nicht-Meldung bzw nicht fristgerechter Meldung?

- Zwangsstrafen bis maximal EUR 5.000,00 bei Nichtabgabe
- 1 % Verspätungszuschlag der nicht gemeldeten Bemessungsgrundlagen
- maximal EUR 2.200,00 pro ZM